

sie mußten die Handdienste ohne Kost verrichten, blieben jedoch mit dem Kornschneiden, Gerste- und Haferhauen, Dreschen und Häcksel-schneiden verschont. Falls der Erbherr der Handdienste nicht sämtlich bedürftig war, zahlten die Hufner jeden Tag 2 Gr. 6 S. Da das Richteramt ein „wälzend Gerichte“ war, so konnte der Erbherr eine Person wählen, die er hierzu tüchtig befand.

Die Zeit, da die Akertage und Handdienste begannen, war den damaligen ländlichen Verhältnissen entsprechend. Die Leute hatten mit Sonnenaufgang zu beginnen und auszuhalten, bis die Sonne untergehen wollte, von Ostern bis Michaelis mit zweistündiger, von da bis Ostern mit einstündiger Mittagspause, die ihnen zur Fütterung nachgelassen.

Von den Akertagen zur Wintersaat wurden 2 zum Hacken, 2 zur Saat, 2 zum „Braachen“, 2 zur andern Saat verwendet, der 9. Aker-tag aber nach der Hufe der Erbherrschaft nach derselben Beliebung anzuwenden nachgelassen.

Besonders drückend nach heutiger Anschauung müssen die Dienstverhältnisse gewesen sein. Die Kinder sämtlicher Unterthanen, wenn sie dieselben in ihrer Nahrung zu gebrauchen nicht bedürftig und sonst zu anderen Leuten zu Diensten ziehen lassen (wollten), sollten bei der Herrschaft um einen billigen Lohn dienen. Die Unterthanen bewilligten jährlich jeder 4 Thaler in 2 Terminen „wegen des Blauhuts nach den Hufen einzubringen und richtig zu bezahlen“.

Das, was die Unterthanen an Feder- und anderem Viehe, bei allerhand Getreide, so sie dasselbe zu halben Gulden oder teurer, verkaufen wollten, hatten sie erst bei 1 silbernen Schock Strafe der Erbherrschaft anzubieten; diese zahlte den Marktpreis.

Bei Schreib- und Gerichtstagen hatten sie den Gerichtsverwalter mit ihren Pferden aus der Stadt zu holen und wieder hinein zu fahren.

Das, was das Erbregister besagte, hatten sie „mit Hand und Mund wirklich zu versprechen und anzugeloben“.

Aus einem Nachtrage vom 15. Dezember 1658 ersehen wir, daß die Gemeinde zu Roßthal einen Knecht nach Ostra dem alten Herkommen zu halten schuldig war. Sie bewilligte hierfür ihrem Erbherrn im Dorfe an Lichtmeß nach der Hufe 1 Gr. 6 S zu erlegen.

Anmerkung. In einem Hufenrezeß des Amtes Dresden vom Jahre 1793 wird Roßthal mit  $8\frac{1}{2}$  und auch mit  $12\frac{1}{2}$  Hufen angegeben. (Handschriftlich beim Gutsbesitzer Sachse in Burgstädtel.)

Im Jahre 1714 hatte sich Frau Dorothea Nehmezin (Nemizin vergl. Ugorbitz S. 175), damalige Besitzerin des Gutes Roßthal, an das Oberkonsistorium zu Dresden gewandt, „daß ihr Gut mit den zugehörigen Domestiken nicht genötigt werden möchte, sich mit Kommunion, Taufe, Kopulation und Begräbnis nach Dresden zu halten.“ Die Kirchendiener der Annenkirche gaben Erklärung dahin ab: „Da durch Einziehung der Beerdigung, welche eigentlich und allein nach St. Annen gehört, sowohl Kirchen- und Schulbediente wegen der Leichenpredigt und des Singens, als der Kirche selbst wegen Erde- und Lautegeldes in dergleichen Falle ein Merkliches entgehen würde, so wäre ein Äquivalent auszumachen, und wenigstens die Beisetzgebühren nach der Leichen-